

STADT HECHINGEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„SCHLOSSACKER II, 1. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 01.04.2020 bis 20.04.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit: 06.04.2020 bis 20.04.2020

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Darstellung der Änderungen im Planentwurf**
2. **Lageplan** (Stand: 27.01.2020)
3. **Planungsrechtliche Festsetzungen** (Stand: 27.01.2020)
4. **Örtliche Bauvorschriften** (Stand: 27.01.2020, geändert am 16.03.2019)
5. **Begründung** (Stand: 27.01.2020, geändert am 16.03.2019)
6. **Umweltbeitrag** (Stand: 27.01.2020)
7. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Stand: 27.01.2020)
8. **Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage** (Stand: 27.01.2020)

Stand: 23. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Zollernalbkreis	2
A.2	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	2
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.4	ZV WV Hohenzollern	3
A.5	Netze BW GmbH	3
A.6	Netze BW GmbH / Stromnetzgesellschaft Hechingen	3
A.7	Regionalverband Neckar - Alb	3
A.8	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	4
A.9	Gemeinde Hirrlingen	5
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	5

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 02.04.2020)	
Gegen die geplante Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
A.2 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 18.12.2019)	
Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bedanken uns für die Änderung der Vermeidungsmaßnahme V2, mit der eine wichtige Klarstellung erfolgt ist. Ausdrücklich begrüßt wird auch die in den örtlichen Bauvorschriften nunmehr festgelegte Unzulässigkeit von Schottergärten und der Verwendung von Kunststoffmaterialien für die Einfriedungen.	Zur Kenntnisnahme.
Sofern dies nicht ohnehin vorgesehen ist, wird angeregt, diese Verbote für alle neuen Pläne generell vorzusehen.	Dies ist so vorgesehen.
Die Bedenken hinsichtlich des methodischen Ansatzes bei der Erhebung und Abwägung der Belange müssen aufrecht gehalten werden. Auch wenn die Änderung aktuell nur eine für Flst. 3918 vom Eigentümer gewünschte zusätzliche Bebauung ermöglichen soll, so gilt die erweiterte Bebauungsmöglichkeit für das gesamte Plangebiet. Dies bedingt u.E. auch eine umfassend hierauf bezogene Umwelt-Untersuchung und hierauf beruhende Abwägung der Belange, eine Verlagerung der Erhebung und Abwägung von Belangen auf nachfolgende Baurechtsverfahren ist unzulässig und führt u.U. zur Nichtigkeit des Plans.	Auf den übrigen Grundstücken im Bebauungsplan sind bisher noch keine Bauvorhaben bekannt. Möglicherweise werden diese nicht weiter bebaut. Ein artenschutzrechtliches Gutachten mit den damit verbundenen Kosten ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Abwägung zum Artenschutz wird nicht auf nachfolgende Baurechtsverfahren verlagert. Dies ist nicht möglich, da die gesetzlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutz grundsätzlich einzuhalten und der Abwägung durch den Plangeber nicht zugänglich sind. Bei der Umsetzung eines Bauvorhabens gelten die artenschutzrechtlichen Best-

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	immungen. Gemäß den Ergebnissen der dann erforderlichen Untersuchungen sind dann entsprechende Konsequenzen, wie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Abwägung der Umweltbelange wird ebenfalls nicht auf nachfolgende Bauverfahren verlagert. Diese findet im vorliegenden Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des erstellten Umweltbeitrags statt.
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 14.04.2020)	
Keine Anregungen oder Bedenken aus der Sicht der Raumordnung.	Zur Kenntnisnahme.
A.4 ZV WV Hohenzollern (Schreiben vom 01.04.2020)	
Der ZV WV Hohenzollern hat im Bereich des Bebauungsplans "Schlossacker II" in Hechingen keine Leitungen oder Bauwerke.	Zur Kenntnisnahme.
A.5 Netze BW GmbH (Schreiben vom 01.04.2020)	
Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Siehe A.6
A.6 Netze BW GmbH / Stromnetzgesellschaft Hechingen (Schreiben vom 01.04.2020)	
Bitte beteiligen Sie uns, entgegen der unten genannten E-Mail, weiterhin an Bebauungsplanverfahren im Stadtgebiet Hechingen.	Zur Kenntnisnahme.
Die weiteren Änderungen des Bebauungsplans bitte ich Sie an die E-Mailadresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de zu schicken. Wir bearbeiten dort die die Bebauungspläne im Namen der Stromnetzgesellschaft Hechingen.	Dies wird erfolgen.
A.7 Regionalverband Neckar - Alb (Schreiben vom 16.04.2020)	
Mit Schreiben vom 05.12.2019 haben wir zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Regionalplanerische Belange werden von den Änderungen im Bebauungsplanentwurf nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Dies wird erfolgen.
A.8 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 09.12.2019)	
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-10871 vom 04.12.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme vom 04.12.2019</u> B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Amaltheenton-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugru-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
A.9 Gemeinde Hirrlingen (Schreiben vom 02.04.2020)	
Seitens der Gemeinde Hirrlingen besteht kein Bedarf zur Abgabe einer Stellungnahme.	Zur Kenntnisnahme.

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.